

# LÄRMARME GERÄTE

## EMPFEHLUNG FÜR DIE BESCHAFFUNG UND ANWENDUNG



Laubbläser, Rasenmäher, Trimmer, Häcksler, Schneefräsen und Motorsägen erleichtern den Unterhalt von öffentlichen Räumen und die Gartenarbeit. Sie sorgen aber auch für beachtlichen Lärm.

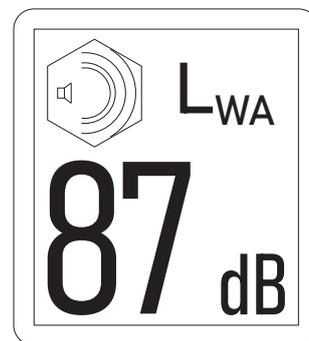
Die Benutzer dieser Geräte sind sich in der Regel der Lärmproblematik bewusst. Jedoch ist ein vollständiger Verzicht keine Option, da durch die Verwendung dieser Geräte Zeit eingespart werden kann.

Deshalb ist der Fokus in diesem Merkblatt auf die Anschaffung von lärmarmen Geräten und auf deren gezielten örtlichen und zeitlichen Einsatz gerichtet.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss Art. 4 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) darf die Bevölkerung durch den Einsatz von Maschinen und Geräten in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden und die Lärmemissionen von Maschinen und Geräten im Freien sind soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Um die Bevölkerung vor Geräte- und Maschinenlärm zu schützen und die Lärmemissionen direkt an der Quelle zu bekämpfen, hat der Bund am 1. Juli 2007 die Maschinenlärmverordnung (MaLV) in Kraft gesetzt. Sie schreibt die Kennzeichnung des maximalen Schalleistungspegels vor, damit Käufer und Anwender der Geräte über das Lärmpotential informiert sind und ihr Kauf- oder Nutzungsverhalten dementsprechend anpassen können.



In den kommunalen Polizeireglementen können zeitliche Nutzungseinschränkungen für lärmige Geräte und Maschinen vorgeschrieben sein.

## BESCHAFFUNG

Bei der Beschaffung von mobilen Maschinen und Geräten ist auf den neusten Stand der Technik bezüglich der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- oder Schadstoffemissionen zu achten.

Akkugeräte sind gegenüber Benzingeräten zu bevorzugen. Sie sind in der Regel leiser, leichter und mittlerweile kostenmässig gleichwertig. Infolge reduziertem Wartungsaufwand sind die höheren Anschaffungskosten von Akkugeräten bereits nach kurzer Zeit amortisiert. Wenn unterschiedliche Akkugeräte zudem aus der gleichen Produktlinie beschafft werden, können sie oftmals mit ein und demselben Akku betrieben werden. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten tiefer als bei Benzingeräten.

Sowohl der Benzin- als auch der Akkuantrieb verursachen störende Lärmemissionen, jedoch ist der Akkuantrieb je nach Gerät rund 10 Dezibel leiser. Dies ist ein erheblicher Unterschied für die Benutzer der Geräte und die Betroffenen, die sich in der Nähe der Lärmquelle befinden, denn ein Unterschied von 10 Dezibel wird als Halbierung des Lärms wahrgenommen. Der Lärm der leiseren Geräte ist also nicht nur halb so gehörschädigend für die Benutzer, sondern auch halb so störend für die Betroffenen in der Umgebung.

## ANWENDUNG

Ob mobile Maschinen und Geräte als störend wahrgenommen werden, ist abhängig vom verursachten Lärm, aber auch von der Nutzungsdauer. Nutzer von Maschinen und Geräten können deshalb durch ihr Verhalten massgeblich zur Reduktion der Lärmbelastung für sich selbst und ihr Umfeld beitragen, in dem der Einsatz ausserhalb von sensiblen Zeiten wie frühmorgens, über Mittag oder abends vermieden wird.

Unsere Empfehlungen zum verantwortungsvollen und rücksichtsvollen Einsatz sind:

- Wenn immer möglich **Akkugeräte verwenden**.
- Nachbarschaft respektieren und **Ruhezeiten einhalten**.
- Maschinen und Geräte ihrem Zweck entsprechend einsetzen und den **Einsatz sinnvoll planen**.
- **Laub nur entfernen, wo nötig** und erst, wenn nötig, damit möglichst viel auf einmal entfernt werden kann.

Die kommunalen und kantonalen Verwaltungen können als gutes Beispiel vorangehen, indem sie ihre Mitarbeiter schulen und darauf sensibilisieren, beim Unterhaltsdienst unnötigen Lärm zu vermeiden.



Amt für Raumplanung  
Abteilung Lärmschutz  
Kreuzbodenweg 2  
CH - 4410 Liestal  
laermschutz@bl.ch  
[www.arp.bl.ch](http://www.arp.bl.ch) > Lärmschutz